

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG - im Folgenden: Fa. Ganser - für die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar

1. Geltung:

Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen. Anlieferer in diesem Sinne ist der Erzeuger des Abfalles, nicht jedoch der Fuhrunternehmer.

2. Anlieferung und Annahme:

2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials d.h., desjenigen Materials, welches zur Verfüllung der Grube Dürrnhaar angenommen wird, erfolgt durch den Anlieferer an die Grube Dürrnhaar, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch die Fa. Ganser an anderer Stelle vereinbart.

Anlieferer ist der Vertragspartner/Kunde der Fa. Ganser. Sollte die Anlieferung durch Bevollmächtigte/Beauftragte des Anlieferers erfolgen, hat der Anlieferer sich sämtliche Handlungen dieser Personen zurechnen zu lassen.

2.2 Soweit von der Fa. Ganser nicht zu vertretende Umstände die Annahme des Verfüllmaterials erschweren oder verzögern, ist die Fa. Ganser berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist der Fa. Ganser die Annahme des Verfüllmaterials infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, ist die Fa. Ganser berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten hat die Fa. Ganser beispielsweise:

- behördliche Eingriffe
- unvorhergesehene Betriebsstörungen
- Streik
- Aussperrung
- durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen
- unvermeidbare Mängel an Betriebsstoffen
- Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen
- außergewöhnliche Witterungsverhältnisse
- unabwendbare Ereignisse, die bei der Fa. Ganser oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes der Fa. Ganser abhängig ist.

3. Verfüllmaterial und dessen Prüfung:

Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien gem. Ziff. 3.1 und 3.2 richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer bei der Fa. Ganser zu erfragen.

3.1 Zulässiges Auffüllmaterial:

Die Grube Dürrnhaar darf nur mit nachfolgend abschließend aufgeführtem Material verfüllt werden.

3.1.1 Boden:

- natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub (ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie ohne Fremddanteile), der nachweislich unbedenklich ist
- beim Abbau anfallender unbelasteter Abraum ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie unverwertbare Lagerstättenbestandteile
- Kieswaschschlämme und Brecherstäube von Gesteinskörnungen aus Naturgesteinen unverdächtigter Herkunft.

Nicht verwendet werden darf Aushub, wenn er von

- einem Sanierungsstandort
- einer Altlastenverdachtsfläche
- einem Deponiestandort
- einer ehemaligen verfüllten Kiesgrube oder
- einem Geländestand stammt, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen (z.B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanik-betriebe, Gaswerke, Produktionsablagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-/Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/- Verarbeitung, Glas-/Keramikerzeugung und Verarbeitung, Papier und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holzverarbeitende Industrie, Maschinenbau, Mineralölverarbeitung und Lagerung, militärische Liegenschaften).

3.1.2 Bauschutt:

Rein mineralische vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten.

Hierzu zählen:

- Beton

- Ziegel
- Mauerwerksabbruch
- Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
- Recyclingbaustoffe (aus Bauschutt aufbereitete, zur Verwertung geeignete mineralische Baustoffe aus stationären Anbauten)
- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Schlacken (auch Schlackeziegeln)
- Perlite
- Leichtbeton (Ytong)
- Bauhilfsstoffe
- Bauzubehör
- Verpackungsmaterial
- Isoliermassen
- Farb-, Kleber-, Schuttanstrich, Imprägniermittelreste etc.

Nicht verfüllt werden dürfen Bau- und Abbruchabfälle von einem Gelände, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen (z.B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsablagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-/ Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/- Verarbeitung, Glas-/Keramikerzeugung und Verarbeitung, Papier und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holzverarbeitende Industrie, Maschinenbau, Mineralölverarbeitung und Lagerung, militärische Liegenschaften).

3.1.3 Die Anlage Dürrnhaar ist nur zugelassen für Materialien ohne wassergefährdende Verunreinigungen aus wasserlöslichen Stoffen.

Nicht verwendet werden darf Material, das aus Grundstücken oder Anlagen stammt, aus, bzw. in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Der Anlieferer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Abfallrechts und des Wasserhaushaltgesetzes einzuhalten. Es dürfen insbesondere keine löslichen Chemikalien oder Mineralöl, verunreinigte Mineralien angekippt werden.

3.1.4 Belastendes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastendem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).

3.2 Das Verfüllmaterial darf höchstens Schadstoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z1.1. (Eluat und Feststoff) nach den Anlagen 2 und 3 des Leitfadens zu den Eckpunkten – Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 09.12.2005 aufweisen.

3.3 Die unbedenkliche Art und Herkunft hat der Kunde vor der Anlieferung schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis der Eignung des Materials muss bereits am Ort der Gewinnung des Verfüllmaterials geführt werden.

Nachweise zur Beurteilung des Verfüllmaterials:

Der Herkunftsnachweis besteht aus

- der verantwortlichen Erklärung (VE), welche von der Firma, die den Aushub durchführt (oder dem Bauherrn), zu erbringen ist
- der Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb und
- dem Liefer- und Übernahmeschein.

3.3.1 Verantwortliche Erklärung des Anlieferers / Vertragspartners:

Der Anlieferer / Vertragspartner hat für jeden Aushub, den er durchführt, vor der Anlieferung eine "verantwortliche Erklärung" abzugeben. Diese muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung der Anfallstraße (Ort, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung und Flurnummer des Aushubs)
- genaue Angaben zu den früheren Nutzungen des Geländes
- Datum bzw. Zeitraum der Maßnahme (Aushub)
- Art des anzuliefernden Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)
- Menge des anzuliefernden Materials
- Anschrift und Telefonnummer des Auftraggebers des Aushubs
- Anschrift und Telefonnummer der Firma, die den Aushub durchführt

Der Anlieferer / Vertragspartner, der den Aushub durchführt, hat mit seiner Unterschrift zu versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen. Die Unterschrift ist für den Anlieferer verbindlich, auch wenn der Aushub durch Bevollmächtigte/Beauftragte vorgenommen wurde. Die Verantwortliche Erklärung ist mindestens 1 Werktag vor Anlieferung per Fax oder Email zu senden. Sie ist maximal 3 Monate gültig.

3.3.2 Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb:

Die Fa. Ganser prüft die Angaben in der VE. Wenn die Prüfung der Angaben in der VE ergibt, dass aufgrund der Art, Herkunft und frühere Nutzung die

anzuliefernden Materialien unbedenklich sind, erteilt die Fa. Ganser schriftlich die Liefererlaubnis

3.3.3 Liefer- und Übernahmeschein:

Die Fa. Ganser stellt dem Anlieferer einen Liefer- und Übernahmeschein aus. Dieser enthält:

- Anschrift des Anlieferers
- polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeuges
- Herkunft des Materials (genaue Angaben zu den früheren Nutzungen)
- Anschrift der Firma, die den Aushub durchführt
- Identifikationsnummer der zu dieser Maßnahme abgegebenen VE
- Art des angelieferten Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)
- Menge des angelieferten Materials
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Unterschrift des Betreibers des Verfüllbetriebes oder dessen Beauftragten

Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Liefer- und Übernahmeschein zu überprüfen und hat mit seiner Unterschrift auf dem Liefer- und Übernahmeschein zu versichern, dass die dort genannte Lieferung kein anderes Material erhält als das angegebene und es nur von dem angegebenen Aushub stammt.

Diese Unterschrift ist für den Anlieferer verbindlich, auch dann, wenn er nicht selbst das Verfüllmaterial anliert, sondern ein Beauftragter/Bevollmächtigter.

3.4 Prüfung des Verfüllmaterials vor Ort:

Das Betriebspersonal der Fa. Ganser ist berechtigt, das angelieferte Verfüllmaterial zu kontrollieren. Die Kontrolle des Verfüllmaterials wird durch eingehende Sicht- und Geruchskontrolle, sowie Kontrolle der Begleitpapiere des Anlieferers, insbesondere bei Anlieferung des Verfüllmaterials, beim Verwiegen des Verfüllmaterials, und vor dem Abkippen des Verfüllmaterials in die Grube, durchgeführt.

Sollte bei dieser Sichtkontrolle ungeeignetes Material festgestellt werden bzw. Zweifel an der Zulässigkeit des Materials entstehen, dürfen die Fahrzeuge die Kippstelle nicht anfahren und werden zurückgewiesen. Ein Anspruch des Anlieferers auf Kostenersatz für den dadurch entstehenden Zeitaufwand besteht nicht.

Sollte nach dem Abkippen des Materials an der Kippe festgestellt werden, dass ungeeignetes Material enthalten ist oder begründete Zweifel an der Ungeeignetheit des Materials existieren, muss die Fuhr wieder aufgeladen und abgefahren werden. Hierfür wird der Anlieferer mit einer Wiederauflagegebühr von 50,00 € und den Analysekosten belastet.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, so hat der Anlieferer auf seine Kosten die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials durch ein unabhängiges Untersuchungslabor nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend der Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen.

Sollte sich der Verdacht der Anlieferung ungeeigneten Materials bestätigen, ist der Anlieferer verpflichtet, auf eigene Kosten das abgekippte Material abzuholen und die der Fa. Ganser entstandenen Kosten (Zeitaufwand, Probenuntersuchung, Schutzmaßnahmen etc.) zu ersetzen.

3.5 Das Betreten und Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kipperpersonals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten nicht ohne Kontrolle der Mitarbeiter der Fa. Ganser abgekippt werden.

4. Haftung, Mängel, Schadensersatzansprüche:

4.1 Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffer 3.1 – 3.2 beschriebene Beschaffenheit hat. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.

Schäden, die der Fa. Ganser durch die Anlieferung von unzulässigem Verfüllmaterial gem. Ziffer 3.1. bis 3.2., aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer bzw. dessen Beauftragte/Bevollmächtigte Verfüllmaterial an einen anderen als der von dem Personal der Fa. Ganser bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen des Personals der Fa. Ganser abgekippt hat, sind der Fa. Ganser vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten.

Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere auch die Tragung sämtlicher Folgekosten.

Die Kosten für eventuell anfallende Untersuchungen des angelieferten und abgelagerten Materials sind ebenfalls vom Anlieferer zu tragen.

Der Anlieferer hat die Fa. Ganser von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Verfüllmaterial bzw. unerlaubter Abkipfung beruht und die Voraussetzungen von Ziffer 4.1, 2. Absatz vorliegen.

Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

4.2 Bei Befahren und Betreten des Grubengeländes ohne die Einwilligung der Mitarbeiter der Fa. Ganser und bei Nichteinhaltung der Weisungen der Mitarbeiter der Fa. Ganser erfolgt das Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers und dessen Beauftragten/Bevollmächtigten.

In diesem Fall wird keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße und für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich übernommen. Ferner wird für diesen Fall kein Ersatz für Schäden geleistet, die während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten und/oder den am Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen.

Der unter Ziffer 4.2. dargelegte Haftungsausschluss des Anlieferers gilt nicht für Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit liegen und/oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Ganser oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der Haftungsausschluss auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Ganser oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Fa. Ganser nicht gegenüber dem Anlieferer haftet, ist der Anlieferer verpflichtet, die Fa. Ganser von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeuges, freizustellen.

4.3 Die Beweislast, beschriebenes Material abgekippt zu haben, trifft den Anlieferer.

4.4 Soweit der Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliert, hat die Fa. Ganser das Recht ein Kippverbot auszusprechen.

5. Kippgebühren

Für die Kippgebühren gilt die jeweils gültige Preisliste der Firma Ganser.

Das gesamte angelieferte Material wird kostenlos mit der sich auf der Kippe befindlichen und geeichten Fahrzeugwaage verwogen und nach Tonnen berechnet. Das festgestellte Verladegewicht ist vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten zu überprüfen und auf dem Lieferschein / Barrechnung zu bestätigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Der Anlieferer hat sich die Unterschrift seiner Beauftragten/Bevollmächtigten zurechnen zu lassen.

Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beansprucht die Fa. Ganser Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch wird von der Fa. Ganser nicht bestritten, anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt.

Reicht die Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen der Fa. Ganser zu tilgen, so bestimmt die Fa. Ganser, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die Fälligkeit der Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld, und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

Die Fa. Ganser ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch der Fa. Ganser auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

6.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die Grube Dürrnhaar. Erfüllungsort für die Zahlung der Sitz der Hauptverwaltung (= Kirchstockach).

6.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist München.

7.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Fassung der Geschäftsbedingungen tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Die Geschäftsführung

Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG